

AUSBILDUNGSVERTRAG

für die U18-Elit und / oder U21-Elit

zwischen

1.

(nachfolgend **CLUB** genannt)

und

2.

(nachfolgend **SPIELER** genannt)

ALLGEMEINES/VERTRAGSGEGENSTAND

Mit vorliegendem Ausbildungsvertrag sollen die Ausbildung des SPIELERS sowie die Voraussetzungen von dessen Einsätzen für den CLUB geregelt werden.

Der Vertrag soll einerseits – unter Berücksichtigung seiner schulischen- oder/und beruflichen Ausbildung - die Voraussetzungen für die optimale sportliche Förderung des SPIELERS gewährleisten und andererseits die Ausbildungstätigkeit des CLUBS ermöglichen.

Das Vertragsverhältnis soll den Vertragsparteien die Kontinuität im Spielbetrieb und der Karriereplanung gewährleisten.

Der Begriff AUSBILDUNG im Sinne der Bezeichnung des vorliegenden Vertrages („Ausbildungsvertrag“) bezieht sich ausschliesslich auf die Ausbildung des SPIELERS durch den Klub im Eishockey und schliesst eine berufliche oder/und schulische Ausbildung aus.

01. RECHTSGRUNDLAGE

Der vorliegende Ausbildungsvertrag stützt sich auf die Bestimmungen des Reglements zum Ausbildungsvertrag SIHF.

02. RECHTSWIRKUNGEN DES AUSBILDUNGSVERTRAGES BEZÜGLICH REGISTRIERUNG- UND SPIELBERECHTIGUNG

- 2.1 Der SPIELER der Leistungsklasse U18-Elit (U17/18) und/oder U21-Elit (U19-21) ist in den beiden Meisterschaften nur spielberechtigt, wenn er einen Ausbildungsvertrag gemäss den Voraussetzungen in Art. 2 und 4 des Reglements zum SIHF-Ausbildungsvertrag abgeschlossen hat.
- 2.2 Der Ausbildungsvertrag muss bis am Spieltag rechtskräftig von allen Parteien unterschrieben worden sein. Andernfalls ist der SPIELER nicht spielberechtigt.

03. VERTRAGSAUFLÖSUNG UND VERTRAGSMODIFIKATION:

- 3.1 Die vorzeitige Auflösung des Vertrages aus wichtigen Gründen bleibt ausdrücklich vorbehalten.

Wichtige Gründe im Sinne von Art. 337 OR liegen insbesondere vor bei:

- Unbegründetem Fernbleiben von obligatorischen Aufgeboten im Wiederholungsfall trotz vormaliger Abmahnung;
- Schädigendem Verhalten in der Öffentlichkeit trotz vormaliger Abmahnung;
- Wegfallen der Spielberechtigung in der Schweiz

- 3.2 Der Ausbildungsvertrag endet ebenfalls sobald:

- der CLUB innerhalb der Laufzeit des Vertrages aus der Leistungskategorie Elit (U18-Elit sowie U21-Elit) relegiert wird oder nicht für die Leistungskategorie Elite qualifiziert ist; der Vertrag endet jedoch diesfalls nicht, wenn der Club bei einer Relegation einer Mannschaft noch über eine weitere Mannschaft in der Leistungsklasse Elite verfügt und der Spieler in dieser Kategorie spielberechtigt ist; der Vertrag überführt wird in einen Spielervertrag für eine Aktivmannschaft mit dem gleichen CLUB (CLUB oder Clubvereinigung [Nachwuchs/Profi]);
- der SPIELER mittels einem genehmigten Transfer gemäss den geltenden Transferbestimmungen der SIHF zu einem anderen Club wechselt.

- 3.3 Der vorliegende Vertrag kann nur in schriftlicher Form geändert, verlängert, ergänzt oder gekündigt werden. Mündliche Vereinbarungen haben keine Gültigkeit.

- 3.4 Folgen der Beendigung des Vertrages gemäss 3.1 hiervor

Lösen SPIELER oder CLUB den vorliegenden Ausbildungsvertrag ohne wichtigen Grund gemäss Ziffer 3.1 hiervor auf, so wird die vertragsbrüchige Partei schadenersatzpflichtig gemäss Art. 337 lit. c OR (Ungerechtfertigte Entlassung) respektive Art. 337 lit. d OR (Ungerechtfertigter Nichtantritt oder ungerechtfertigtes Verlassen der Arbeitsstelle).

04. LEISTUNGEN UND VERPFLICHTUNGEN DES CLUBS

4.1 Ausbildungsverantwortung

Der CLUB stellt dem SPIELER seine sporttechnische Infrastruktur zur Verfügung und verpflichtet sich, dem SPIELER die bestmögliche Ausbildung gemäss den Richtlinien der Ausbildungsstrukturen von SIHF

und dem sportlichen Leistungsniveau des Athleten zu gewährleisten. Spiel- und Trainingseinsätze sind einzig vom sportlichen Leistungsniveau des Athleten abhängig und liegen in der Kompetenz der Trainer. Der CLUB gewährleistet dem SPIELER die Möglichkeit, unter der Voraussetzung der beruflichen und schulischen Flexibilität (Umfang der Ausbildungsstrukturen mit qualifizierten Trainern ein- bis zweimal täglich) zu trainieren.

4.2 Karriereplanung

Der CLUB unterstützt den SPIELER in sportlichen, beruflichen und persönlichen Belangen individuell nach seinem Potential gerichtet.

4.3 Entschädigung

Die Entschädigungen * sind individuell in einem Anhang durch den CLUB mit dem SPIELER zu regeln. Der Anhang bildet integrierenden Bestandteil des vorliegenden Ausbildungsvertrages.

Darin verpflichtet sich der CLUB gegenüber dem SPIELER insbesondere seinen gesetzlichen sozialversicherungsrechtlichen Verpflichtungen nachzukommen. Gemäss den Statuten der SIHF sind die Versicherungsprämien für Unfall- und Krankenversicherung Sache des Spielers.

* Spielprämien, Materialgeld, Schulgeld, Wohnlösungen, Gastfamilie, etc.

4.4 Ferien

Der Ferienanspruch des SPIELERS beträgt fünf Wochen pro Jahr. Beim Bezug seiner Ferien hat der SPIELER auf das Trainings- und Spielprogramm des SPIELERS Rücksicht zu nehmen. Grundsätzlich sind die Ferien in der Zeit zwischen Vertragsbeginn, respektive dem letzten Spielaufgebot der vergangenen Saison und dem ersten Sommertraining der neuen Saison zu beziehen. Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des CLUBS.

Für SPIELER der Nationalmannschaften wird eine besondere Regelung bezüglich Ferienbezug vereinbart.

4.5 Ausrüstung

Der CLUB regelt mit dem SPIELER in einem weiteren Anhang zum Ausbildungsvertrag die Materialleistungen (Verbrauchs- und Leihmaterial) an den SPIELER.

Der CLUB lehnt jegliche Verantwortung ab, für den Fall, dass der SPIELER Ausrüstungsgegenstände, welche seinen oder dem Schutz des Gegners dienen, ohne ausdrückliche Ermächtigung durch den CLUB abändert, falsch verwendet oder nicht braucht.

Der CLUB behält sich die Kürzung von Leistungen oder Schadenersatzansprüche vor, sofern der SPIELER dieser Original-Tragepflicht zuwiderhandelt.

05. PFLICHTEN DES SPIELERS

5.1 Training- und Spielbetrieb

Der SPIELER hat die allgemeinen Anordnungen des CLUBS sowie sämtliche ihm erteilten, besonderen Weisungen der Clubleitung, des Sportchefs und des Trainers zu befolgen.

Der SPIELER verpflichtet sich insbesondere:

- An sämtlichen Trocken- und Eistrainings teilzunehmen (entschuldigte Absenzen infolge Schule bzw. Arbeitsstelle sind möglich).

- Sämtliche Vorbereitungs-, Freundschafts-, Cup- und Meisterschaftsspiele, zu welchen er vom CLUB aufgeboten wird, zu spielen.
- An denjenigen Anlässen und Veranstaltungen teilzunehmen, für die der CLUB die Teilnahme als obligatorisch erklärt.
- Der SPIELER erscheint zu den Spielen, Trainings, obligatorisch erklärten Anlässen etc. immer pünktlich.
- Der SPIELER verpflichtet sich, sich bezüglich Material und Spielerbekleidung den Vorschriften des CLUBS zu unterziehen.
- Der SPIELER verpflichtet sich, alles zu unterlassen, was eine sportliche Leistungsfähigkeit und sein Ansehen als Person negativ beeinträchtigen oder den Erfolg der Mannschaft gefährden könnte und er verpflichtet sich im Weiteren, auf und neben dem Eisfeld, sich jederzeit sportlich fair zu verhalten.
- Der SPIELER ist verpflichtet, von der SIHF gegen ihn verhängte Bussen persönlich zu bezahlen.
- Der SPIELER anerkennt mit Unterzeichnung des vorliegenden Nachwuchsvertrages den jeweils geltenden vereins- bzw. mannschaftsinternen Strafen- und Bussenkatalog.
- Der SPIELER unterzieht sich den Statuten, Reglementen und Bestimmungen von IIHF, SIHF, CLUBS sowie Swiss Olympic.
- Der Spieler bestätigt hiermit ausdrücklich, die Disziplinarbestimmungen der SIHF (www.sihf.ch) und Swiss Olympic (www.swissolympic.ch) zu kennen und zu befolgen.
- Der SPIELER ist für sämtliche Versicherungen (Unfall-, Kranken-Haftpflicht- und Diebstahlversicherung) selbst verantwortlich. Die Verpflichtungen aus den Sozialversicherungen regeln die Parteien je nach Alter des SPIELERS und den entsprechenden gesetzlichen Verpflichtungen in der Zusatzvereinbarung über die Entschädigung des Spielers (siehe Ziffer 4.3).

5.2 Arztwahl

Der SPIELER hat freie Arztwahl, muss aber bei Verletzung oder Krankheit den Vertrauensarzt des CLUBS informieren und dessen Anordnungen Folge leisten.

Der SPIELER verpflichtet sich, das medizinische Konzept des CLUBS einzuhalten und entsprechende Weisungen umzusetzen. Das medizinische Konzept des CLUBS wird dem SPIELER mit Unterzeichnung dieses Vertrages ausgehändigt. Andernfalls wird angenommen, dass im CLUB keine speziellen medizinischen Weisungen bestehen.

5.3 Doping

5.3.1 Der SPIELER ist verpflichtet, sich strikte an die Weisungen des CLUBS bezüglich Doping- und Suchtmittelprävention zu halten. Die aktuelle Dopingliste und die einschlägigen Reglemente liegen im Sekretariat des CLUBS jederzeit zur Einsichtnahme auf. Der SPIELER ist verpflichtet, sich über diese Dokumente in Kenntnis zu setzen und zu halten. Der SPIELER kennt die Dopingbestimmungen von Swiss Olympic (www.swissolympic.ch) und hält seine Kenntnisse stets auf einem aktuellen Stand. Der SPIELER unterstellt sich ausdrücklich all diesen Bestimmungen.

Der Spieler nimmt zu Kenntnis, dass sich gemäss Statuten der SIHF Art. 117 und dem Rechtspflegereglement der SIHF das Kontrollverfahren, das Disziplinarverfahren, die Sanktionstatbestände sowie Disziplinar massnahmen im Zusammenhang mit Dopingvergehen gegen natürliche Personen nach dem Doping-Statut der Swiss Olympic Association sowie den von der Disziplinarkammer für Doping-Fälle der Swiss Olympic Association erlassenen Verfahrensvorschriften richten.

Dass Dopingvergehen natürlicher Personen ausschliesslich von den zuständigen Organen der Swiss Olympic Association beurteilt werden. Sowie, dass Disziplinar massnahmen aufgrund von Dopingvergehen natürlicher Personen, die sich unmittelbar auf einen laufenden Wettbewerb auswirken, und Disziplinar massnahmen gegen Clubs und Mannschaften im

Zusammenhang mit Dopingvergehen natürlicher Personen durch die zuständigen Rechtspflegeorgane gemäss dem Rechtspflegereglement SIHF beurteilt werden.

- 5.3.2 Falls sich der SPIELER fahrlässig oder vorsätzlich verbotener Massnahmen bedient und dadurch als SPIELER ausfällt (Sperrung durch den SIHF, Swiss Olympic etc.) haftet er dem CLUB gegenüber vollumfänglich für den daraus entstandenen Schaden. Im Falle des Ausfalls des SPIELERS kann der CLUB insbesondere die Lohnzahlungen kürzen oder vollumfänglich einstellen.

06. WERBUNG UND PR

Die Parteien regeln allfällige Rechte und Verpflichtungen im Zusammenhang mit Werbung und PR in einer separaten Vereinbarung; allenfalls in der Entschädigungsvereinbarung.

07. GEHEIMHALTUNG

Der CLUB und der SPIELER verpflichten sich, den Inhalt dieses Vertrages in jedem Fall Geheim zu halten. Sofern der CLUB oder der SPIELER aufgrund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet ist, Information zu erteilen, darf der Inhalt dieses Vertrages bekanntgegeben werden.

08. BESONDERE BESTIMMUNGEN:

8.1 Ansprechpartner

Ansprechpartner seitens des CLUBS ist der Label-Verantwortliche oder der Sportchef, wobei es diesen freigestellt ist, Gespräche an andere Clubvertreter zu delegieren.

8.2 Grundlegendes und ergänzendes Recht

Soweit vorstehend nichts anderes vereinbart ist, geltend die Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR), insbesondere Art. 319 ff sowie die Statuten und Reglemente des CLUBS, die Statuten und Reglemente der SIHF (www.sihf.ch), und die Disziplinarbestimmungen von Swiss Olympic (www.swissolympic.ch).

Beide Parteien anerkennen sämtliche vorgenannten Bestimmungen vollumfänglich und unterziehen sich denselben.

8.3 Schiedsgerichtsbarkeit/Gerichtsstand

Die Parteien versuchen allfällige Streitfälle aus der vorliegenden Vereinbarung gütlich zu regeln. Falls dies nicht gelingt, suchen die Parteien die SIHF um eine schiedsgerichtliche Erledigung an. Sie wenden sich an die Führungsgruppe Talentlabel, welche als Schlichtungsstelle amtiert.

Entscheide der Führungsgruppe Talentlabel fechten die Parteien nötigenfalls beim Tribunal Arbitral du Sport in Lausanne („TAS“, www.tas-cas.org) an.

Den Parteien steht das Verfahren vor dem TAS erst offen, wenn die Führungsgruppe Talentlabel angerufen wurden.

Die Parteien anerkennen das Tribunal Arbitral du Sport („TAS“) mit Sitz in Lausanne als unabhängiges Schiedsgericht bei Streitigkeiten zwischen ihnen .

8.4 Beilagen

Sämtliche dem Vertrag beiliegenden Zusatzvereinbarungen bilden integrierenden Bestandteil des vorliegenden Vertrages. Zudem wird dem SPIELER pro Saison der gültige Bussenkatalog gegen schriftliche Empfangsbestätigung ausgehändigt und zur Kenntnis gebracht. Ebenfalls Bestandteil des Vertrages ist die gültige Dopingliste, welche der SPIELER auf der Geschäftsstelle des CLUBS oder unter www.swissolympic.ch jederzeit einsehen kann (siehe auch Art. 6.3.1).

8.5 Rechtsgültige Unterzeichnung des Vertrages

Für den CLUB unterzeichnen die statutarisch vorgesehenen Organe rechtsgültig.

Bei minderjährigen SPIELERN unterzeichnet neben dem SPIELER dessen gesetzlicher Vertreter den Vertrag ebenfalls.

9. Vertragsdauer, Inkrafttreten

9.1 Die Parteien einigen sich über eine Vertragsdauer von _____ bis am _____. Vorbehalten bleibt die Auflösung des Vertrages gemäss Ziffer 3 hiernach.

9.2 Das Inkrafttreten des Ausbildungsvertrages erfolgt grundsätzlich durch Unterzeichnung der Parteien und unter der Voraussetzung, dass mit dem bisherigen Stammclub des SPIELERS eine, gemäss den einschlägigen Vorschriften der SIHF, rechtsgültige Transfervereinbarung zustande gekommen ist.

9.3 Dieser Vertrag endet für die U18-Elit gemäss Transferreglement SIHF / NAFS frühestens mit Beendigung der Alterskategorie U18-Elit oder im Fall, dass der Ausbildungsvertrag in einen Spielervertrag auf der Stufe NL / SL / MyHockey League umgewandelt wird.

9.4 Für die U21-Elit endet der vorliegende Vertrag gemäss Transferreglement von SIHF / NAFS frühestens mit Beendigung der Alterskategorie U21-Elit oder der Ausbildungsvertrag wird in einen Spielervertrag auf der Stufe NL / SL / MyHockey League mit mindestens der gleichen Vertragsdauer umgewandelt.

Ort und Datum:

Unterschrift:

Clubvertreter: Verein _____

Clubvertreter: Verein _____

Clubvertreter: AG _____

Clubvertreter: AG _____

Name, Vorname und Geburtsdatum des Spielers in Blockschrift

Unterschrift Spieler _____

_____ Gesetzlicher Vertreter _____